

## Volkszählung vom 15. Mai 2001 Endgültige Wohnbevölkerung und Bürgerzahl (mit der Bevölkerungsentwicklung seit 1869)

**Wiener Gemeindebezirk:** Wien 1., Innere Stadt

**Bundesland (NUTS 2):** Wien

Merkmal	Anzahl	
	24.09.2004 <sup>1)</sup>	17.09.2002 <sup>2)</sup>

Volks- zählungs- jahr	Anzahl	Änd. %
-----------------------------	--------	--------

### Ergebnisse VZ 2001

Wohnbevölkerung	k. K.	17.056
Veränderung seit 1991		-946
durch Geburtenbilanz		-1.077
durch Wanderungsbilanz		131
Bürgerzahl	k. K.	14.422
Nebenwohnsitzfälle	k. K.	3.089

### Einwohner: Vergleichszahlen seit 1869

1991	18.002	-7,9
1981	19.537	-22,4
1971	25.169	-21,9
1961	32.243	-7,0
1951	34.654	4,9
1939	33.027	-17,4
1934	39.963	-7,2
1923	43.045	-19,3
1910	53.326	-9,2
1900	58.736	-16,3
1890	70.167	-3,5
1880	72.688	6,8
1869	68.079	

### Fläche, Dichte, Seehöhe

Katasterfläche (in km <sup>2</sup> )	2,88
Dichte (Einw./km <sup>2</sup> )	5.922
Seehöhe (m)	171

Q: STATISTIK AUSTRIA, Großzählung 2001. Erstellt am: 30.07.2009.

1) Laut Kundmachung vom 23.9.2004 und damit rechtlich verbindliches Ergebnis für die Ermittlung der "Volkszählung" (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2005) und die Ermittlung der Mandate (§ 4 NRWO 1992). Wenn keine Korrektur (k. K.) erfolgt ist, gilt das Ergebnis laut Kundmachung vom 17.9.2002.

2) Wenn kein korrigiertes Ergebnis vorliegt (k. K.), ist dies das rechtlich verbindliche Ergebnis wie unter 1), ansonsten das statistische Ergebnis als Grundlage für merkmalsbezogene statistische Auswertungen und Publikationen.

Am 23. September 2004 erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Kundmachung der Korrektur der bei der Volkszählung 2001 erhobenen Zahl der Wohnbevölkerung (Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben) und der Bürgerzahl (Österreicher mit Hauptwohnsitz).

Diese Korrektur war erforderlich, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses der Volkszählung 2001 am 17. September 2002 noch ca. 900 Beschwerden betreffend Reklamationsverfahren gemäß § 17 Meldegesetz beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren. Diese Verfahren haben in ca. 800 Fällen zu einer Aufhebung des Bescheides und in weiterer Folge zu einer Änderung des Zählwohnsitzes (tatsächlicher Hauptwohnsitz der betroffenen Personen am 15. Mai 2001) geführt. Insgesamt war es erforderlich, ca. 500 Gemeindeergebnisse zu korrigieren.

Die Korrektur betrifft nur die Zahl der Wohnbevölkerung (u. a. Grundlage für den Finanzausgleich) und die Bürgerzahl (Grundlage für die Berechnung der Mandatsverteilung). Diese Ergebnisse werden als „rechtlich verbindliche Ergebnisse“ bezeichnet, im Unterschied zu den „statistischen Ergebnissen“ (Kundmachung vom 17.9.2002), die davon unberührt bleiben, da zum Zeitpunkt der Kundmachung der korrigierten Ergebnisse (23.9.2004) die Volkszählungsdaten 2001 schon längst veröffentlicht waren, und zwar in Form umfangreicher Publikationen und Datenbanken. Da die korrigierten Ergebnisse nur sehr wenig von den zuvor publizierten „statistischen Ergebnissen“ abwichen, wurde beschlossen, die letzteren nicht zu verändern und somit eine Neuberechnung aller statistischen Ergebnisse und eine erneute Publikation samt Einlagerung in die Datenbanken zu vermeiden.